



25.11.2016

**Dezernat 5 - Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Abfallwirtschaft
Eigenbetrieb Abfallwirtschaft**

Getrennte Erfassung biogener Abfälle

Beschlussvorlage

Gremium	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus	Zuständigkeit
Kreistag	07.12.2016	öffentlich	Beschlussfassung

Beschlussvorschlag:

1. Es wird im Landkreis Waldshut ab dem 01.01.2019 eine getrennte Erfassung biogener Abfälle aus Haushalten im Holsystem mittels einer Biotonne in den Behältergrößen 60, 120 und 240 Liter eingeführt.
2. Ab dem 01.01.2019 wird die Hausmüllabfuhr vierzehntägig im verzahnten Wechsel mit der vierzehntägigen Abfuhr der biogenen Abfälle durchgeführt.
3. Für die Biotonne wird keine gesonderte Gebühr erhoben.
4. Die gesetzlich verpflichtete und satzungsrechtlich vorzuschreibende Nutzung der Biotonne erfolgt durch Bestellung einer solchen Tonne beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft.
5. Die Biotonnen werden mit geruchsmindernden Biofilterdeckeln angeschafft.
6. Die Mindestleerungen für Restmüll werden von 12 auf 10 Leerungen pro Jahr reduziert.
7. Es werden 2,0 Vollzeitstellen beim Eigenbetrieb Abfallwirtschaft zur Bewältigung der bei Einführung anfallenden Aufgaben geschaffen. Diese werden 1 Jahr nach Einführung der Biotonne einer Stellenkritik unterzogen und die Kritik dem zuständigen Ausschuss vorgestellt.

8. Die Verwaltung wird ermächtigt,
 - a. ein Gesamtkonzept für die Haus- und Sperrmüllentsorgung und die Verwertung der Bioabfälle weiter auszuplanen,
 - b. die notwendigen Ausschreibungen für die getrennte Erfassung biogener Abfälle anzugehen, mit besonderer Beachtung einer sach- und fachgerechten Bioguterfassung und -behandlung sowie qualitätsgesicherter Verwertung,
 - c. eine Abschätzung des zeitweisen Personalmehrbedarfes für Teilzeitkräfte auf 450 €-Basis während der Einführungsphase der Biotonne vorzunehmen,
 - d. erste Planungen für die Errichtung einer zentralen Umschlaghalle für erfasste biogene Abfälle auf der Grünabfallkompostierungsanlage in Küssaberg (GAK) durchzuführen und
 - e. Vorbereitungen zu treffen, die Einführung der Biotonne durch eine intensive Öffentlichkeitsarbeit nach Abstimmung mit dem Bau- und Umweltausschuss zu begleiten.

9. Die Verwaltung wird ermächtigt, eine Änderung der Abfallwirtschaftssatzung auf Grundlage der Beschlüssen vom 07.12.2016 vorzubereiten und diese in der kommenden Kreistagssitzung dem Gremium zum Beschluss vorzulegen.

Sachverhalt:

Das im Jahre 2012 in Kraft getretene Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) des Bundes verpflichtet die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger (öRE), spätestens ab dem 01. Januar 2015 Bioabfälle, die einer Überlassungspflicht gemäß § 17 Absatz 1 KrWG unterliegen, getrennt zu sammeln. Zweck des Gesetzes ist es, die Kreislaufwirtschaft zur Schonung der natürlichen Ressourcen zu fördern und den Schutz von Mensch und Umwelt bei der Erzeugung und Bewirtschaftung von Abfällen sicherzustellen.

Der Landkreis Waldshut verfügt zwar über ein Grünschnitterfassungssystem, jedoch über keine getrennte Bioabfallfassung aus dem Hausmüll. Eine solche getrennte Sammlung findet im Landkreis Waldshut bis heute nicht statt. Nach sämtlichen Prüfungen dieser gesetzlichen Verpflichtung zur getrennten Sammlung liegen für den Landkreis Waldshut keine Ausnahmetatbestände vor. Durch die oberste Abfallrechtsbehörde des Landes – das Umweltministerium (UM) – wurde dem Landkreis signalisiert, dass man den bestehenden rechtswidrigen Zustand nicht weiter hinnehmen kann.

Nach In-Kraft-Treten des neuen Kreislaufwirtschaftsgesetzes konstituierte der Bau- und Umweltausschuss in seiner Sitzung vom 26.09.2012 die Arbeitsgruppe (AG) Abfall. Seit diesem Zeitpunkt beschäftigten sich Gremien des Landkreises intensiv mit der Suche nach der bürgerfreundlichsten, rechtskonformen Lösung für unseren Kreis.

Mit Kreistagsbeschluss vom 04.05.2016 wurde die Verwaltung zuletzt beauftragt, ihre grundsätzliche Arbeit im Zusammenhang mit der getrennten Erfassung biogener Abfälle fortzusetzen und in der bisherigen Diskussion angesprochene Punkte nochmals eingehend zu betrachten.

I. Art des Sammelsystems für Bioabfälle

Bei den Sammelsystemen unterscheidet man grundsätzlich zwischen Hol- und Bringsystemen. In den bisherigen Beratungen wurden die Vor- und Nachteile der Sammelsysteme von der AG Abfall und vom Bau- und Umweltausschuss in seinen Sitzungen vom 01.07.2015 und 25.11.2015 eingehend diskutiert. Aufgrund seiner Nachteile wurde das Bringsystem verworfen.

Es muss zwischen zwei Formen des Bringsystems unterschieden werden: Einem verdichteten Bringsystem (Beispiele nur im Landkreis Birkenfeld und in der Stadt Landshut bekannt) und einem dezentralen Bringsystem, das in den letzten Monaten vermehrt im Freistaat Bayern eingeführt wurde.

Ein *verdichtetes Bringsystem* erfordert – abgeleitet aus den Daten des Landkreises Birkenfeld und umgerechnet auf unsere Siedlungsstruktur – ein Netz von ca. 1.500 Annahmestellen. Mit Blick auf die Probleme bei der Suche nach Standorten für Altglascontainer erscheint es nicht möglich, ein solches verdichtetes System für Bioabfall zu etablieren. Die notwendige Anzahl an Sammelplätzen wäre nicht zu identifizieren.

Beim *dezentralen Bringsystem* wird unterstellt, dass Sammelbehälter auf den 23 existierenden Wertstoffhöfen aufgestellt werden. Die Einwohner müssten ihre Bioabfälle regelmäßig zu den Plätzen transportieren. Gegen ein solches System spricht unter anderem die hierbei erzielbare geringe Sammelmenge. Nach unserer Auswertung ergeben sich bei den außerhalb Baden-Württembergs bestehenden Systemen nur 1-5 kg Bioabfall je Einwohner und Jahr. Weiter sind die Zwischenlagerung der Bioabfälle in Privathaushalten und der Transport mit Privatfahrzeugen an die Sammelstellen hygienisch bedenklich und kundenunfreundlich. Gegen ein solches Erfassungssystem spricht ferner der erhöhte Fehlwurfanteil sowie das – aus den Erfahrungen anderen Landkreises prognostizierte – hohe Reklamationsaufkommen aus der Bürgerschaft. Juristische Bedenken treten bei der Zumutbarkeit des Transports von Bioabfällen zu den Wertstoffhöfen auf. Nach dem rechtlichen Grundsatz der gemeinwohlverträglichen Abfallentsorgung darf durch das Sammelsystem eine sinnvolle Verwertung nicht in Frage gestellt werden. Diese Gefahr besteht jedoch dann, wenn den Überlassungspflichtigen Tätigkeiten abverlangt werden, die so lästig sind, dass diese ihre Sortier-, Trennungs- und Überlassungspflichten zu umgehen suchen, indem sie die zu verwertenden Abfälle illegal beseitigen. Schließlich ist zu berücksichti-

gen, dass noch kein Bringsystem für Bioabfälle in Baden-Württemberg eingeführt wurde. Das Regierungspräsidium Freiburg teilte hierzu auf Anfrage am 19.08.2016 mit, dass aus Sicht des UM selbst ein verdichtetes Bringsystem nicht geeignet sei, die Anforderungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfüllen.

Die Verwaltung empfiehlt daher die Einführung eines kundenfreundlichen und rechtssicheren Holsystems mit Hilfe einer Biotonne, wie dies in Baden-Württemberg übliche Praxis ist.

II. Umsetzung des Anschluss- und Benutzungszwangs

Gemäß § 17 Abs. 1 und 2 KrWG gelten die Überlassungspflichten für Bioabfälle aus privaten Haushaltungen nicht, wenn die Verpflichteten diese selbst ordnungsgemäß und schadlos auf den von ihnen im Rahmen ihrer privaten Lebensführung genutzten Grundstücke verwerten. Damit ist als einziger Ausnahmetatbestand von der Überlassungspflicht die Eigenkompostierung definiert. Auf einen Anschluss- und Benutzungszwang (AuB) kann somit grundsätzlich nicht verzichtet werden. Ein solcher ist beispielsweise auch in der Satzung des Landkreises Lörrach eingebaut.

Es gibt bei der Umsetzung dieses Ausnahmetatbestandes in der Praxis verschiedene Ansätze, die sich vor allem bei der Befreiung der Eigenkompostierer unterscheiden: Keine Kontrolle findet bei der *Biotonne auf Bestellung* statt, d. h. die Haushalte, die keine Eigenkompostierung betreiben, sind verpflichtet eine Biotonne zu bestellen („Modell Lörrach“ – dort wird dies „freiwillig“ genannt). In der überwiegenden Anzahl der Landkreise in Baden-Württemberg bekommen die Haushalte eine Biotonne ohne Anforderung gestellt. Haushalte, die eine Eigenkompostierung betreiben, müssen diese entweder *schriftlich anzeigen* oder überprüfbar *nachweisen*. Eine *verpflichtende Biotonne* hat in Baden-Württemberg bisher nur der Landkreis Heidenheim. Man argumentiert dort, dass auch bei Eigenkompostierern biogene Abfälle anfallen, die sich nicht für eine Kompostierung eigenen und daher über eine Biotonne entsorgt werden müssen. Aus Sicht der Verwaltung kommt eine verpflichtende Tonne ohne Befreiungsmöglichkeiten im Landkreis Waldshut nicht in Betracht.

Im Zusammenhang mit dem AuB wird unter anderem auch von „freiwilligen“ Biotonnen geschrieben. Dieser Terminus wird hier nicht verwendet, da er zur Verwirrung führt. Auch bei einer „freiwilligen“ Biotonne muss in den entsprechenden Satzungen ein AuB ausgesprochen werden, um die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen. Mithin sind die Bürger aus der Satzung heraus verpflichtet – sollten Sie keine Eigenkompostierung betreiben – eine Biotonne zu bestellen.

Bei Betrachtung der unterschiedlichen Umsetzungsarten und der dabei erzielten Sammelmengen kann festgestellt werden, dass auch Landkreise mit einer *Biotonne auf Bestellung* hohe Sammelmengen erzielen können. Dies regelmäßig jedoch nur nach längeren Einführungsphasen und mit Unterstützung von intensivster und kostenträchtiger Öffentlichkeitsinformation. Gute Sammelergebnisse werden vor allem bei Systemen mit Anzeige oder Nachweis der Eigenkompostierung erzielt. Diese haben sich daher auch allgemein durchgesetzt (vgl. Anlage 1).

Aus Sicht der Verwaltung bestehen somit für den Landkreis Waldshut zwei Möglichkeiten, eine bürgerfreundliche getrennte Erfassung biogener Abfälle einzuführen: Eine *Biotonne auf Bestellung* oder eine *Befreiung auf Anzeige*.

Die Variante *Befreiung auf Anzeige* hat den Vorteil, dass – nach den Erfahrungen anderer Landkreise – in kürzerer Zeit eine größere Menge an biogenen Abfällen aus dem Restmüll entfrachtet wird. Die Abfallmengen, die kostenintensiv in der Schweiz verbrannt werden müssen, würden daher schneller und deutlicher zurückgehen. Zwar kann auch bei dieser Variante der Umsetzung nicht auf eine intensive Öffentlichkeitsarbeit verzichtet werden, der Aufwand dürfte jedoch geringer ausfallen, da von den Kunden kein aktives Verhalten der Bestellung eingefordert werden muss. Die von der Verwaltung vorgeschlagene Reduzierung der Müllgebühr für Eigenkompostierer wäre ebenfalls nur bei einer Befreiung auf Anzeige möglich, da bei einer Bestelllösung lebensnah von einer Vielzahl ungerechtfertigter Ermäßigungen ausgegangen werden müsste.

Aber auch die *Biotonne auf Bestellung* würde die gesetzlichen Vorgaben einhalten, solange in der Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises ein AuB eingefügt wird. Die Haushalte, die einen Kompost betreiben, können auf eine Bestellung verzichten. Aus Sicht der Umsetzung ist der größte Vorteil dieser Lösung eine weitgehende Selbstverantwortlichkeit der Haushalte und damit ein Höchstmaß an bürgerlicher Freiheit.

III. Behältergrößen, Filterdeckel und Leerungsintervalle

Beim Restabfall stehen den Bürgern Behälter in den Größen 40, 60, 80, 120, 240, 770 und 1.100 Liter zur Verfügung. Diese Differenzierung ist nach Einschätzung der Verwaltung bei der Biotonne nicht sinnvoll.

Eine Auswertung des Behälterangebots der Landkreise mit Biotonne in Baden-Württemberg (vgl. Anlage 2) zeigt, dass der Schwerpunkt in einer Kombination aus 60, 120 und 240 Liter liegt (11 von 17 Landkreisen, Stand 2014). Diese Kombination sieht die Verwaltung auch für die Haushalte im Landkreis Waldshut als sinnvoll an. Mit einem 60 Liter Behälter werden die Anforderungen der Ein-Personen-Haushalte sowie eines Teils der Haushalte ohne Gartengrundstück erfüllt. Die 240 Liter Behälter ermöglichen größere Sammelmengen, so dass auch Grüngut in der Biotonne aufgenommen werden kann und dieses nicht mehr zur Grüngutsammelstelle zu bringen ist. Die möglichen Behälterkombinationen von Restabfall und Bioabfall wären den Haushalten im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit mitzuteilen und vor Gestellung der Behälter abzufragen.

In den beiden durch die Verwaltung durchgeführten Bürgerinformationen wurden Sorgen vor Geruchsbildung und Madenbefall bei Biotonnen geäußert. Dieses Problem kann entweder durch Einsatz eines Filterdeckels oder durch eine wöchentliche Leerung gemindert werden. In einem Wirtschaftlichkeitsvergleich ermittelte die Verwaltung einen Kostenvorteil der Sammlungskosten bei 14-tägiger Leerung und dem Einsatz des Filterdeckels (1,819 Mio. Euro) gegenüber den Sammlungskosten bei wöchentlicher Leerung in den Sommermonaten (2,054 Mio. Euro) in Höhe von 0,235 Mio. Euro jährlich. Wenngleich die Reduzierung von Geruchsbelästigung und Madenbefall auch durch andere Maßnahmen (Einwickeln der Abfälle in Zeitungspapier, Schattenplätze für Biotonne, etc.) erreicht werden kann, sieht die Verwaltung in der Einführung des Filterdeckels – neben der Kostenersparnis – ein Instrument zur Steigerung der Akzeptanz der Biotonne.

Wegen der bereits heute geringen durchschnittlichen Leerungshäufigkeit und da es durch die Herausnahme des bisher im Restmüll vorhandenen biogener Abfälle noch zu einer Verringerung der Müllmenge kommt, kann auf einen 14-tägigen Restmüllleerungsrhythmus gewechselt werden, ohne dass es zu Einbußen bei der Kundenfreundlichkeit kommt. So ergab beispielsweise eine Auswertung des Leerungsverhaltens, dass die Leerungshäufigkeit der Müllbehälter mit 40, 60, 80 und 120 Litern bereits heute im Durchschnitt etwa bei einer 3-wöchigen Leerung liegt. Die 240, 770 und 1.100 Liter Behälter werden im Schnitt derzeit alle 1,5 Wochen zur Leerung bereitgestellt. Auch hier erscheint es durch die Reduzierung der Menge biogener Abfälle möglich, auf ein 14-tägiges Leerungsintervall umzustellen. Sollten einzelne Haushalte nach der Änderung ihre Müllgefäße für nicht ausreichend erachten, besteht die einfache Möglichkeit auf eine größere Tonne zu wechseln.

Die Verwaltung empfiehlt folglich dem Kreistag Behältergrößen für Bioabfallbehälter mit 60, 120 und 240 Liter, sowie deren Ausstattung mit Filterdeckel bei einer ganzjährigen 14-tägigen Leerung der Biotonne verzahnt mit der Leerung der Restmüllbehälter.

IV. Gestaltung des Gebührenmodells

Die Gebühren für die Jahresgebühr „Restabfall“, die Leerungsgebühr „Restabfall“ und die Jahresgebühr „Bioabfall“ sind auf Basis praxisnaher Annahmen für drei Varianten kalkuliert worden. Bei der ersten Variante (Anlage 3) handelt es sich um eine Gestaltung der *Befreiung auf Anzeige*; Variante 2 (Anlage 4) kalkuliert eine kostenpflichtige Biotonne; die Variante 3 (Anlage 5) basiert auf dem Modell *Biotonne auf Bestellung*.

Bei den Varianten 1 und 3 werden die Kosten der Biotonne nicht über eine Jahresgebühr auf die Biotonne berechnet; bei der zweiten Variante wurden nur die mengenabhängigen Kosten der Biotonne (Sammlungskosten, Verwertungskosten) in Form einer Jahresgebühr auf die Biotonne berechnet. Alle übrigen (mengenunabhängigen) Kosten, wie z. B. Behälterkosten und Bioabfallberatung, gehen in die Jahresgebühr Restabfall ein.

Dabei lässt sich feststellen, dass die Varianten 1 und 3 den Vorteil eines höheren Anreizes zur Nutzung der Biotonne besitzen und zügiger ein höherer Anschlussgrad (geschätzt 65% bei *Befreiung auf Anzeige* und 40% bei *Biotonne auf Bestellung*) erreicht werden dürfte. Dem steht eine rechtliche Unsicherheit gegenüber, da im Gegensatz zu anderen Bundesländern in Baden-Württemberg weder im Kommunalabgabengesetz, noch im Landesabfallgesetz die Gebührenfreiheit der Biotonne als Instrument zur Förderung der Getrenntsammlung explizit vorgesehen ist – sie ist aber auch nicht untersagt. In Baden-Württemberg verfügen daher derzeit schon fünf Gebietskörperschaften über eine gebührenfreie Biotonne (Bodenseekreis, Breisgau-Hochschwarzwald, Lörrach, Rhein-Neckar-Kreis und die Stadt Karlsruhe). Klagen gegen dieses Konzept sind nicht bekannt. Eigenkompostierer können bei Variante 1 einen Abschlag auf die Jahresgebühren erhalten. Dies wurde in der Kalkulation mit einer Höhe von 20 EUR eingepreist.

Variante 2 berücksichtigt die Kosten der Biotonne in einer Biotonnen-Jahresgebühr bei 26 Leerungen. Dies bietet den Bürgern den maximalen Service, ihre Biotonne bei jeder 14-tägigen Leerung herausstellen zu können und vereinfacht für die Verwaltung die Gebührenabrechnung im Vergleich zu einer Leerungsgebühr. Der Vorteil der Variante 2, im Vergleich zu Modellen ohne gesonderte Gebühren, besteht in ihrer Rechtssicherheit.

Variante 3 basiert auf der *Biotonne auf Bestellung* bei einem prognostizierten Anschlussgrad von 40%. Diese Variante orientiert sich am „Lörracher Modell“. Wie oben bereits dargestellt, muss bei dieser Umsetzung den Haushalten ein aktives Tun abverlangt werden, um ihrer Pflicht zur Nutzung der Biotonnen bei fehlender Kompostierung nachzukommen. Die Gesamtkosten des Erfassungssystems für biogene Abfälle sind – wie in Variante 1 – in die Gebühr für den Restmüll einkalkuliert und teilen damit deren rechtliche Unsicherheiten. Hinzu kommt hierbei die in Rechtsprechung und Literatur umstrittene Frage, ob Eigenkompostierern zur Wahrung der Gebührengerechtigkeit ein Gebührenabschlag zu gewähren ist. Diese Frage ist schlussendlich in der Rechtsprechung nicht abschließend geklärt und damit offen. Ein solcher Abschlag und die Kombination mit der Freiwilligkeit des Systems bergen jedoch lebensnah die Gefahr, dass durch die Gebührenermäßigung ein Anreiz gesetzt wird, keine Biotonne zu bestellen, obwohl eine Pflicht dazu bestünde. Dieses absehbare Problem ist mit den möglichen gebührenrechtlichen Friktionen abzuwägen. In Variante 3 wird daher auf eine Ermäßigung für Haushalte mit Eigenkompostierung verzichtet.

Des Weiteren ist aus Gebührensicht zu berücksichtigen, dass mit Einführung der Biotonne die Mindestleerungen beim Restabfall von heute 12 Leerungen reduziert werden können. Aus Sicht der Verwaltung erscheinen 10 Mindestleerungen beim Restabfall angemessen und ermöglichen bei Etablierung der Biotonne und ausreichend Praxiserfahrung ein weiteres Absenken der Mindestleerungen.

Nimmt man die Ihnen heute zur Entscheidung vorliegenden Abfallgebühren 2017/2018 als Ausgangspunkt, käme es nach alldem bei der Einführung einer „kostenfreien“ Biotonne mit *Befreiung auf Anzeige* (Variante 1) zu einer einheitlichen Steigerung der Müllgebühren von voraussichtlich 15 %. Die Variante 2 führte zu einer Steigerung von 8-33 % der Müllgebühren. Bei der *Biotonne auf Bestellung* kommt es bei einem Anschlussgrad von 40 % zu einer prognostizierten Gebührensteigerung von 5 % bezogen auf die Ihnen in der heutigen Sitzung vorgeschlagenen Gebühren für die Jahre 2017/2018.

V. Öffentlichkeitsarbeit

Aus Gesprächen mit anderen Landkreisen wurde deutlich, dass eine frühzeitige und zielgerichtete Öffentlichkeitsarbeit besondere Bedeutung bei der Einführung einer Biotonne hat.

Bewährt haben sich Internetseiten mit bestenfalls interaktiver Kommunikation. Auch die Erstellung eines eigenen Logos (z. B. „Betty“ für BioEnergieTonne im Hohenlohekreis) konnte die Wiedererkennung stärken und die Einführungsphase befördern. Notwendig sind weiter Flyer und Informationsbroschüren, sowie die Durchführung von Gesprächen mit Hausverwaltungen, um mögliche Sonderlösungen zu besprechen.

Zwei Bürgerinformationen wurden von der Verwaltung in Lauchringen und Bad Säckingen bereits durchgeführt. Die Teilnehmerzahlen lagen trotz Bewerbung der Veranstaltungen nicht über 25 Personen. Die Diskussionen im Rahmen dieser Veranstaltungen zeigten, dass viele Bürger fälschlicherweise davon ausgehen, dass eine vorhandene Eigenkompostierung nach Einführung einer getrennten Erfassung nicht mehr möglich sein wird. Das dem nicht so ist, müsste in der weiteren Umsetzung intensiv kommuniziert werden. Die ebenfalls angesprochen Stellplatzproblematik bei einer zusätzlichen Tonne ließe sich durch die gemeinsame nachbarschaftliche Nutzung entschärfen. Auch diese Möglichkeit müsste im weiteren Prozess herausgestrichen werden. Weitere Bürgerinformationen sind derzeit nicht geplant.

Die Umsetzung der Öffentlichkeitsinformation, sowie ein Maßnahmen- und Zeitplan werden von der Verwaltung nach den weiteren Entscheidungen der Gremien ausgeplant. In diese Abläufe sind bereits die Erfahrungen anderer Landkreise, insbesondere unseres Nachbarlandkreises Lörrach, mit eingeflossen.

VI. Belastung von Böden durch Kompost aus Biogut

In einer aktuellen Studie der Universität Stuttgart, Institut für Siedlungswasserbau, Wassergüte- und Abfallwirtschaft unter Leitung von Prof. Dr.-Ing. Martin Kranert, wurde die Belastung von Böden durch Kompost aus Biogut untersucht. Dabei wurde festgestellt, dass bei sach- und fachgerechter Bioguterfassung und -behandlung, qualitätsgesicherter Verwertung der Komposte und Gärprodukte unter Einhaltung der gesetzlichen Regelwerke und Anforderungen, sowie unabhängiger Qualitätssicherungssysteme keine umweltrelevante Belastung der Böden durch Komposte oder Gärprodukte zu erwarten ist.

VII. Umschlag des erfassten biogenen Materials

Bei Einführung einer Biotonne würde sich der auf der Grünabfallkompostierungsanlage in Küssaberg (GAK) kompostierte Grünschnitt reduzieren, da dieser nunmehr auch durch die Biotonnen entsorgt werden kann. Die hierdurch auf der GAK frei werdenden Kapazitäten könnten für den Betrieb einer Umladestation für Bioabfälle genutzt werden. Würde der Bioabfall auf der GAK umgeschlagen, könnte dies voraussichtlich ohne Mehrkosten bei Maschinen und Personal erfolgen. Um eine solche Station betreiben zu können, wäre es erforderlich, einen Anbau an die bestehende Lagerhalle zu errichten, um den Biomüll witterungsgeschützt umladen zu können und Geruchsbelastungen zu minimieren.

VIII. Personalmehrbedarf bei Einführung einer Biotonne

Durch die Einführung einer Biotonne entstehen Mehraufgaben. Diese werden insbesondere in den Bereichen Kundenberatung und -service, Bearbeitung der Eigenkompostierung, Überwachung der Behälterverteilung und Öffentlichkeitsarbeit anfallen. Um diese Mehrarbeit bewältigen zu können, benötigt der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft vor Einführung der Biotonnen zusätzliches Personal. Dies ergibt sich auch aus den Erfahrungswerten der Landkreise Lörrach und Ravensburg, die jüngst eine getrennte Erfassung eingeführt haben. Daher beantragt die Verwaltung zwei zusätzliche Vollzeitstellen zur Bewältigung der anfallenden Aufgaben. Die Verwaltung verpflichtet sich, ein Jahr nach Einführung der Biotonnen diese Stellen einer Stellenkritik zu unterziehen und dem zuständigen Gremium über das Ergebnis zu berichten.

IX. Satzungsänderungen

Aufgrund der Einführung einer Biotonne sind sowohl die Abfallwirtschaftssatzung, als auch die Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut zu ändern.

Da die Abfallwirtschaftssatzung des Landkreises Waldshut letztmals im Jahr 2008 geändert wurde, sind weitere Änderungen vorzunehmen, die sich durch die Einführung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) im Jahr 2012 ergaben. Grundlage für die textlichen Anpassungen ist die Mustersatzung für eine Abfallwirtschaftssatzung des Landkreistages Baden-Württemberg. Da die Änderungen umfangreich sind und stark abhängig von der heutigen Entscheidung des Gremiums, werden die Änderungen zur nächsten Sitzung des Kreistages ausgearbeitet und dem Gremium zum Beschluss vorgelegt.

Die noch erforderliche Anpassung der Abfallgebührensatzung des Landkreises Waldshut erfolgt ebenfalls zu einem späteren Zeitpunkt. Sie ist in Anbetracht der Zeitspanne bis zur Einführung der getrennten Erfassung heute nicht angezeigt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Auch nach einer weiteren Betrachtung der in der Sitzung des Kreistages aufgeworfenen Fragen hält die Verwaltung die Einführung einer Biotonne im Holsystem für die bürgerfreundlichste Möglichkeit, der gesetzlichen Pflicht zur getrennten Erfassung biogener Abfälle nachzukommen. Es wird vorgeschlagen, dies in der Variante „Biotonne auf Bestellung“ umzusetzen.

Dr. Martin Kistler
Landrat

Anlagen:

- Anlage 1: Heterogene Umsetzung des AuB-Zwanges in Baden-Württemberg
- Anlage 2: Behälterkombinationen für Bioabfallbehälter in Baden-Württemberg
- Anlage 3: Müllgebührenkalkulation, Variante 1
- Anlage 4: Müllgebührenkalkulation, Variante 2
- Anlage 5: Müllgebührenkalkulation, Variante 3